

Kleine Anfrage

des Abg. Stephan Schwarz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Freizeit- und Begegnungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung am Beispiel der Fröbelschule Schorndorf

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu konkreten Bedarfsanzeigen für niedrigschwellige Freizeit- und Begegnungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Einzugsbereich der Fröbelschule Schorndorf vor?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu Anregungen für ein niedrigschwelliges Freizeit- und Begegnungsangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf vor?
3. Welche schulaufsichtlichen Anforderungen ergeben sich für die außerschulische Nutzung von Räumen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums wie der Fröbelschule Schorndorf für ein Freizeit- und Begegnungsangebot?
4. Welche Zuständigkeit kommt dem jeweiligen Schulträger bei der Entscheidung über die außerschulische Nutzung von Räumen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums für ein Freizeit- und Begegnungsangebot zu?
5. Wie ist ein wöchentliches außerschulisches Freizeit- und Begegnungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum rechtlich einzuordnen, wenn es durch einen außerschulischen Träger verantwortet wird?
6. Wer trägt während eines solchen außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebots die Aufsichtspflicht?
7. Welcher Versicherungsschutz besteht für teilnehmende Kinder und Jugendliche während eines solchen außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebots?
8. Welche Landesstelle ist für eine Erstberatung der zuständigen Akteure zu schulrechtlichen Fragen eines solchen Angebots sachnächster Ansprechpartner?

9. Welchem bestehenden Landesförderzugang könnte ein zeitlich begrenztes Pilotangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf gegebenenfalls zugeordnet werden?
10. Welche ersten Prüfschritte wären aus ihrer Sicht erforderlich, um ein solches Pilotangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf rechtssicher vorzubereiten?

10.7.2026

Stephan Schwarz AfD

Begründung

Aus dem Raum Schorndorf wurde angeregt, zu prüfen, ob die vorhandene Infrastruktur der Fröbelschule Schorndorf als Anknüpfungspunkt für ein niedrigschwelliges Freizeit- und Begegnungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dienen könnte.

Die konkrete Einrichtung und Trägerschaft eines solchen Angebots liegt nicht unmittelbar in der Zuständigkeit des Landes. Gleichwohl stellen sich bei einer möglichen Nutzung schulischer Räume außerhalb des Unterrichts sowie bei Fragen der schulaufsichtlichen Einordnung, Aufsichtspflicht, Versicherung und Förderung auch landesrechtliche und verwaltungspraktische Fragen.

Die Kleine Anfrage soll daher nicht die Entscheidung der zuständigen Akteure vor Ort ersetzen. Sie soll vielmehr klären, welche Erkenntnisse zum konkreten Anliegen im Raum Schorndorf vorliegen und wie ein entsprechendes örtliches Pilotangebot rechtlich, organisatorisch und förderseitig einzuordnen wäre.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. August 2026 Nr. SM35-0141.5-018/283 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse liegen ihr zu konkreten Bedarfsanzeigen für niedrigschwellige Freizeit- und Begegnungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Einzugsbereich der Fröbelschule Schorndorf vor?*

Der Schule liegen keine Bedarfsanzeigen vor. Sie wurden daher von der Schule auch nicht abgefragt. Daher liegen auch der Landesregierung keine Erkenntnisse hierzu vor.

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Elternschaft und der Schule geht man davon aus, dass grundsätzlich ein über den schulischen Kontext hinausgehender Bedarf an einem solchen Angebot – nicht nur in der Raumschaft Schorndorf, sondern insgesamt für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen – besteht.

2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr zu Anregungen für ein niedrigschwelliges Freizeit- und Begegnungsangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf vor?*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Anregungen für ein niedrigschwelliges Freizeit- und Begegnungsangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf vor. Sofern außerschulische Träger über Freizeit- und Begegnungsangebote im Einzugsbereich der Schule informieren wollen, zeigt sich die Schule gerne bereit, Flyer an die Eltern weiterzugeben.

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Die Diakonie Stetten bietet in den Sommerferien in den Räumen der Fröbelschule eine einwöchige Ferienfreizeitmaßnahme an. Während des Schuljahres gibt es an zwei Wochentagen eine freiwillige Nachmittagsbetreuung. Es besteht keine abschließende Übersicht über Angebote im niedrighschwelligen Bereich bei Initiativen, Vereinen und weiteren Einrichtungen oder Gruppierungen in der Raumschaft Schorndorf.

3. *Welche schulaufsichtlichen Anforderungen ergeben sich für die außerschulische Nutzung von Räumen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums wie der Fröbelschule Schorndorf für ein Freizeit- und Begegnungsangebot?*

4. *Welche Zuständigkeit kommt dem jeweiligen Schulträger bei der Entscheidung über die außerschulische Nutzung von Räumen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums für ein Freizeit- und Begegnungsangebot zu?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zur Benutzung von Schulräumen enthält das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in § 51 eine ausdrückliche Regelung. Danach dürfen Räume und Plätze öffentlicher Schulen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen. Über die Verwendung für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Ist die Schulleitung der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Im Fall der eigenverantwortlichen Umsetzung eines entsprechenden Angebotes durch einen Träger wird seitens des Schulträgers eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, welche unter anderem Zeit, Verantwortlichkeiten, Zugang, Kosten, Erstattungen beinhalten.

5. *Wie ist ein wöchentliches außerschulisches Freizeit- und Begegnungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum rechtlich einzuordnen, wenn es durch einen außerschulischen Träger verantwortet wird?*

Bei einem außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebot an einer Schule handelt es sich um eine außerschulische Nutzung von Schulräumen im Sinne von § 51 SchG.

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Ein durch einen Träger – zum Beispiel freier Träger der Jugendhilfe, Verein – vollumfänglich verantwortetes Konzept findet in dessen Zuständigkeit und Verantwortung statt. Dabei ist unwesentlich, an welchem Ort das Angebot stattfindet. Der Ort eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums kann sich in bestimmten Fällen – in Abhängigkeit der Zielrichtung und des pädagogischen Konzeptes – förderlich auswirken, da die Umgebung den Kindern und Jugendlichen durch den Schulbesuch entsprechend bekannt ist.

6. *Wer trägt während eines solchen außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebots die Aufsichtspflicht?*

Bei einer außerschulischen Nutzung von Schulräumen im Sinne von § 51 SchG besteht keine Aufsichtspflicht der Schule.

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Bei einem wie unter Ziffer 5 beschriebenen Angebot liegt die volle Verantwortung beim durchführenden Träger.

7. Welcher Versicherungsschutz besteht für teilnehmende Kinder und Jugendliche während eines solchen außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebots?

Während eines außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangebots besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt:

Der Versicherungsschutz wird im Falle eines unter Ziffer 5 beschriebenen Angebotes über den Träger abgewickelt.

8. Welche Landesstelle ist für eine Erstberatung der zuständigen Akteure zu schulrechtlichen Fragen eines solchen Angebots sachnächster Ansprechpartner?

Im Kontext von außerschulischen Freizeit- und Begegnungsangeboten entstehen keine schulrechtlichen Fragen. Insoweit kann kein Ansprechpartner benannt werden.

9. Welchem bestehenden Landesförderzugang könnte ein zeitlich begrenztes Pilotangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf gegebenenfalls zugeordnet werden?

Sollte modellhaft ein inklusives Freizeit- und Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen eingerichtet werden, könnte für den Träger – bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – eine Antragstellung im Rahmen des in der Regel jährlichen Förderaufrufs „Impulse Inklusion“ des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit in Betracht kommen.

10. Welche ersten Prüfschritte wären aus ihrer Sicht erforderlich, um ein solches Pilotangebot am Standort der Fröbelschule Schorndorf rechtssicher vorzubereiten?

Für den Förderaufruf „Impulse Inklusion“ gelten die jeweils im Zuge des Förderaufrufs veröffentlichten Fördervoraussetzungen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin